

ist der oben erwähnte Antrag auf Fortsetzung der angestellten Erörterungen und Mittheilung von dem Resultate derselben gestellt worden, dem auch die erste Kammer pure beigetreten ist. Es fände also diesfalls keine Differenz statt. Es war ferner der Antrag gestellt worden, die Staatsregierung zu ersuchen, ein die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche betreffendes Regulativ der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Auch hier ist die erste Kammer völlig beigetreten. Es ist sodann 3) der Antrag gestellt worden, in diesen Gesetzentwurf zugleich eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen: „allen römisch-katholischen Kirchen und Schulen sollen der Mitaufsicht halber weltliche Coinspectionen beigegeben werden.“ Diesem Antrage ist man in jener Kammer nicht beigetreten. Man hat gesagt, weltliche Coinspectionen widerstritten ganz der Verfassung der katholischen Kirche, sie beruheten auf der eigenthümlichen Verfassung der protestantischen Kirche, ständen in genauem Zusammenhange mit dem Patronatrechte und würden nicht ohne wesentliche Störungen von der einen Kirche auf die andere zu übertragen sein. Das Wünschenswerthe der Mitaufsicht der weltlichen Behörden bei katholischen Schulen hat man aber anerkannt. Man hat demnach den diesseitigen Antrag zwar abgelehnt, sich aber dagegen zu folgenden Anträgen vereinigt: „es wolle die hohe Staatsregierung a) die Obergkeiten mittels Verordnung anweisen, daß sie auch dafür, daß der Vorschrift der §. 58 des Mandats vom 19. Februar 1827 allenthalben genau nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge tragen sollen, und b) in geeignetem Wege dahin Veranstaltung treffen, daß den Obergkeiten auch bei den katholischen Schulen hinreichende Gelegenheit gegeben werde, sich fortwährend von dem Zustande derselben in Kenntniß zu erhalten, und dafür, daß die in ihren Bezirken befindlichen Kinder katholischer Eltern mit gehörigem Schulunterrichte versehen werden, sorgen zu können.“ Nun ist nicht zu verkennen, daß der diesseitige Antrag auf Instanz eines Mitglieds allerdings wohl seinen Grund hat, und daß vorzüglich der Bestimmungsgrund unterliegt, daß man die Rechte der katholischen Parochianen in Beziehung auf die Verwaltung der Kirchengüter ebenso gewahrt wissen will, wie die der Protestanten. Wahr ist aber auch, daß die Verhältnisse verschieden sind, und daß durch die beiden Beschlüsse und Anträge, welche die erste Kammer gefaßt hat, dem Hauptübelstande hinsichtlich der Schulen abgeholfen werden wird. So hat sich die Deputation nicht veranlaßt gefunden, den Differenzpunkt aufrecht zu erhalten, sondern schlägt der Kammer vor, daß es bei der geschehenen Ablehnung sein Bewenden habe und der Beitritt zu den Vorschlägen a und b erklärt werde.

Abg. Wieland: Der Antrag, von welchem der Referent zuletzt sprach, ist von mir ausgegangen, ich habe aber noch ein Wort zu sagen; ich muß einen factischen Irrthum berichtigen in welchem sich der Referent in Bezug auf jenen speciellen Fall befindet, über welchen die Staatsregierung weitere Erörterung anstellen und der nächsten Ständeversammlung eine Mittheilung zugehen lassen soll. Der Referent gab unter Andern an, es sei der evangelische Geistliche veranlaßt worden, die evangelische

Braut anzugehen und zu bestimmen, daß sie auch katholisch werde. So war jedoch das Verhältniß nicht. Nach der Aeußerung meines Gewährsmanns war es anders. Auf dem offenen Zettel hatte gestanden, es solle nicht nur der Bräutigam (an den der Zettel vom evangelischen Pfarrer hatte abgegeben werden sollen) seiner alleinseligmachenden römisch-katholischen Kirche — das waren die eigenen Worte — treu bleiben, sondern auch dahin wirken, daß seine Braut zu dieser sogenannten alleinseligmachenden Kirche übertrete. Was nun den damals gestellten und von der Kammer einstimmig angenommenen Antrag anlangt, so ist er nicht von mir ausgegangen, sondern ist nur ein wiederholter Antrag der Stände von 1831. Die damaligen Stände haben im dringenden Interesse der evangelischen Landeskirche dafür gehalten und gewünscht, daß eine solche Controle eintrete, wodurch die katholische Geistlichkeit in ihren hierarchischen Uebergriffen nachdrücklicher gehemmt werde, als es damals geschah und jetzt noch geschieht. Nun erkenne ich aus dem Antrage der Deputation der ersten Kammer, daß sie denselben Zweck wollen, den auch ich verfolgt habe. Sie hat nur ein anderes Mittel erwähnt, und wenn dieses Mittel denselben Zweck so sicher erreichen läßt, als es mein Antrag bewirken soll, (was ich freilich gar sehr bezweifeln möchte) so kann ich mich, um keine Differenz hervorzurufen, mit der ersten Kammer einverstanden, und will nur zu dem hohen Cultusministerio das Vertrauen aussprechen, und die sichere Erwartung, daß es dasselbe an nachdrücklichen Verordnungen an die Behörden und die katholische Geistlichkeit und an strenger Aufsicht nicht fehlen lassen werde.

Ref. stellv. Abg. Baumgarten: Der geehrte Abgeordnete möge mir die Bemerkung nicht verargen, daß das, was er soeben gesagt hat, nicht begründet ist. Die Geschichte dieses Antrags habe ich bis zu ihm selbst zurückgeführt. Der Antrag steht so fest, als einer. Er ist in dieser Kammer mit Einstimmigkeit angenommen worden. Die erste Kammer ist ihm unumwunden beigetreten. Es besteht also keine Differenz. Das war Alles, was ich bemerkt habe.

Präsident D. Haase: Die Bemerkung des Referenten bezog sich auf das Factische, da er die Sache so vorgetragen hat, wie sie in der Petition steht.

Ref. stellv. Abg. Baumgarten: Es wird sich nun um den dritten Punkt handeln. Hier hat nun die jenseitige Kammer den Antrag der diesseitigen formell abgelehnt, und sich zu zwei andern Beschlüssen vereinigt. Diese Beschlüsse stehen unter a und b. Auf sie werden besondere Fragen zu stellen sein. Der erste Antrag der jenseitigen Kammer lautet: „Die Regierung wolle die Obergkeiten mittels Verordnung anweisen, daß sie auch dafür, daß der Vorschrift der §. 58 des Mandats vom 19. Februar 1827 allenthalben genau nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge tragen solle.“ §. 58 des Mandats vom 19. Februar 1827 bezieht sich darauf, daß in den Orten, wo verschiedene Confessionen stattfinden, es den Eltern nicht gestattet ist, ihre Kinder in die Schulen einer andern Confession zu schicken, und bestimmt, daß in solchen Orten unter keinem Vorwande Kinder katholischer Eltern in die evan-